

Bekanntmachung

über das Recht zur Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl (Kreis- und Gemeindewahl) am 12. September 2021

Gemäß § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Friesland und des Rates der Gemeinde Wangerooge wird für den Wahlbezirk der Gemeinde Wangerooge in der Zeit

vom 23.08.2021 bis 27.08.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag
Dienstag und Donnerstag

von 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr
von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Wangerooge, Peterstraße 6, Zimmer 12, für die wahlberechtigten Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Eingang der Gemeindeverwaltung, Obere Strandpromenade 3, Wangerooge, ist barrierefrei.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern ein(e) Wahlberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 23. August bis 27. August 2021, spätestens am 27. August 2021, 12:00 Uhr

bei der Gemeinde Wangerooge eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sind die erforderlichen Tatsachen nicht offenkundig, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **22. August 2021** eine Wahlbenachrichtigung

Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder bei der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, um sicherstellen, dass sie ihr Wahlrecht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

4.1. jede in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum

10. September 2021, 13.00 Uhr

bei der Gemeinde Wangerooge schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.**

Die beantragte Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlvorschlag für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag 15.00 Uhr**, stellen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten, können **nur durch Briefwahl** wählen.

5. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen für die die Wahlberechtigung gegeben ist,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wahlberechtigte den verschlossenen Wahlbriefumschlag mit den im besonderen Umschlag vorgesehenen Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens

am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wangerooge, 10. August 2021



Marcel Fangohr
Bürgermeister